



Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung – VwKS)

Nachstehend wird die Verwaltungskostensatzung der Stadt Pirna in der seit 28.07.2022 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 13. Juli 2022, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 15/2022 am 27. Juli 2022.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Kostenpflicht.....	1
§ 3 Kostenschuldner	2
§ 4 Kostenhöhe	2
§ 5 Entstehung der Kosten.....	3
§ 6 Zeitpunkt der Fälligkeit.....	3
§ 7 Auslagen.....	3
§ 8 Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes	4
§ 9 In-Kraft-Treten	4

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Pirna erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen auf der Grundlage der vorliegenden Satzung. Unberührt bleiben Gebührenregelungen in Bundes- und Landesgesetzen sowie Gebührenregelungen, die bereits in anderen städtischen Satzungen getroffen sind.

§ 2 Kostenpflicht

(1) Die Verwaltungsgebühr fällt für die jeweilige Amtshandlung und sonstige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.

(2) Die Verwaltungsgebühr fällt für die jeweilige Amtshandlung und sonstige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.

(3) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. dem die Amtshandlung oder die sonstige öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der Stadtverwaltung Pirna abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,

(2) Auslagen im Sinne des § 7, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Kostenverzeichnis.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist.

(3) Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen.

(4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der öffentlich-rechtlichen Leistung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Wertes des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

(5) Für Amtshandlungen, die nicht im kommunalen Kostenverzeichnis enthalten sind, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlung. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 10 bis 25.000 EUR erhoben.

(6) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Leistung vollständig erbracht ist, ist eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung zu erheben. Von der Festsetzung der Gebühr ist abzusehen, wenn durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Art und Weise das Verfahren besonders schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht; hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben

(7) Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer. Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.

§ 5 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. In den Fällen, in denen mehrere öffentlich-rechtliche Leistungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen sie mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch einen Vertrag geregelt ist.

§ 7 Auslagen

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.

(2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Vervielfältigungen werden gesondert Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 8

Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

(1) Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 SächsKAG sind bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) vom 10. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

(§ 9

In-Kraft-Treten)

Anlage

Kostenverzeichnis in der Fassung vom 09.06.2022

**Kostenverzeichnis zu § 4 der Verwaltungskostensatzung
in der Fassung vom 9. Juni 2022**

Tarif- stelle	Amtshandlung	Gebühren in EUR oder %
1	Einsichtgewährung und Auskünfte	
1.1	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen sowie Einsichtnahme in Akten und sonstige Dokumente, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	10,00 – 200,00
2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
2.1	Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmegewilligung, sonstige Verwaltungsakte, sofern nicht gesondert geregelt	10,00 – 100,00
2.2	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder sonstigen Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung nach SächsStrG oder TKG	10,00 – 1.000,00
2.3	Nachträgliche Auflagen, Änderungen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung	10,00 – 250,00
3	Beglaubigungen, Bestätigungen	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	10,00
3.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
3.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,50 je Seite, mindestens 10,00
3.2.2	bei Dokumenten, die die Behörde selbst hergestellt hat	5,00 je Beglaubigung
4	Bescheinigungen, Zeugniserteilung	
4.1	Ausstellen von Zeugnissen, Urkunden, Ausweisen aller Art, sofern nicht gesondert geregelt	10,00 – 100,00
4.2	Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 7 h EstG	10,00 je angefangener Stunde, zzgl. 1/1000 der bescheinigten Bau- summe (mind. 50,00, aber max. 3.000,00)
4.3	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 11b und 10g EstG	0,56 % der Antrags- summe, jedoch mind. 63,70 und max. 25.000,00
5	Fundsachen	

	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
5.1	bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	5 % des Wertes, mindestens 5,00
5.2	bei Sachen über 500,00 EUR Wert	5 % des Wertes und 2 % des Mehrwertes
5.3	bei Tieren	5 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungs- sowie die Transportkosten
6	Gebühren für Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 8 SächsVwKG	
7	Schreibauslagen	
7.1	für auf Antrag erstellte Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., sofern nicht mittels Drucker/Kopierer hergestellt, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird	Zeitaufwand x Stundensatz
7.1.1	für Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	die doppelte Gebühr nach 7.1
7.2	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird	Zeitaufwand x Stundensatz
7.3	Vervielfältigungen mittels Drucker/Kopierer	
	bis Format A4 - schwarz/weiß	0,50
	bis Format A4 – farbig	1,00